

Satzung des HFL Herstellerverband für Luftleitungen

§ 1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: HFL Herstellerverband für Luftleitungen, im folgenden HFL genannt. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 1.2 Der HFL ist ein eingetragener Verein und verwendet ein Logo mit der Buchstabenkombination HFL.
- 1.3 Der HFL hat seinen Sitz in Haynauer Str. 56a, 12249 Berlin
und unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- 1.4 Organe des HFL sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann außerdem einen Beirat berufen; der Vorstand kann Fachgruppen bilden.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der HFL ist ein technischer Verein. Er bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit - über den Kreis seiner Mitglieder hinaus - die Förderung der Qualitätsverbesserung und Qualitätsfestlegung in der Luftleitungsfertigung.
- 2.2 Der HFL ist Schrittmacher in Fragen der Qualitätsstandards bei der Herstellung von Luftleitungen.
- 2.3 Der HFL wirkt als technischer und unabhängiger Verband im Interesse seiner Mitglieder und zum Wohle der deutschen Wirtschaft.
- 2.4 Der HFL hat den Zweck, Expertenwissen und Innovation der Hersteller, die Vorteile für Planer, Architekten, Bauherren, Nutzer haben, aus deren Sicht und in deren Verständnis zu vermitteln.
- 2.5 Der HFL hat die folgenden Ziele:
 - Setzen von Maßstäben für Prüfung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Beratung und Begutachtung, Technologietransfer, Normung, Umwelt- und Ressourcenschutz, Erstellen von Publikationen und Medien.
 - Erhalten und Vertiefen der Identifizierung der Mitglieder mit dem HFL.
 - Unterhalten und Fördern nationaler und internationaler Kontakte, Plattform für Luftleitungshersteller.
 - Anstreben eines hohen Grades der Anerkennung und Bekanntheit.
 - Erlangung der Mitgliedschaft in den einschlägigen Normenausschüssen.
- 2.6 Der HFL verfolgt diese Ziele durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Fördern des Qualitätswesens

- Fördern und Vermitteln der Fähigkeiten und Kenntnisse durch nationale und internationale Zusammenarbeit.
- Der Wissensaustausch erfolgt auf Marktplätzen, die der Verein für die Zielgruppen ausrichtet.
- Kooperieren mit Stellen und Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen oder an ihnen interessiert sind.

- Erstellen von technischen Richtlinien sowie Mitwirkung und Beratung bei der nationalen und internationalen Normung,
- Entwickeln und Pflegen von Publikationen und Medien sowie des Vortragswesens.
- Durchführen von Fachtagungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen,
- Pflegen der fachlichen und organisatorischen Arbeit.
- Aufgreifen und Umsetzen sonstiger den Zielen des HFL förderlicher Maßnahmen.

§ 3 Mittel und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Dem HFL stehen als Mittel Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Einnahmen aus Vortragsveranstaltungen zur Verfügung.
- 3.2 Der HFL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und dient der Allgemeinheit. Der HFL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem HFL zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des HFL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein die folgender Mitgliedskategorien angehören.
- 1) Hersteller von Luftleitungen
 - 2) Planer, Architekten und Ingenieurbüros aus TGA
 - 3) Zulieferer der Mitgliedskategorie 1
- 4.2 Über die Mitgliedschaft der Zulieferer entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Aufnahme von Mitgliedern der Mitgliedskategorie 1 und 2 erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Mandats.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder Löschung einer juristischen Person.
- 4.6 Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Kündigung an die Hauptgeschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.
- 4.7 Ein Mitglied kann durch den Vorstands bei groben Satzungsverletzungen und bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HFL ausgeschlossen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 4.8 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegen über dem HFL. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen nehmen diese Rechte durch einen Vertreter wahr, der sich auf Verlangen schriftlich zu legitimieren hat, soweit er nicht satzungsmäßiges Organ dieser juristischen Person ist.
- 5.2 Das Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 5.3 Wenn die vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten werden, darf ein Mitglied aus der Mitglieds-kategorie 1 mit seinem Namen den Zusatz „Mitglied im HFL“ und das Vereinslogo führen.
- 5.4 Das Mitglied erhält im Rahmen der Zweckbestimmung des HFL in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Rat und Beistand durch den HFL und kann alle Einrichtungen des HFL gegen Übernahme der im einzelnen geltenden Gebühren in Anspruch nehmen.
- 5.6 Das Mitglied hat Anspruch auf vom HFL gewährte Vergünstigungen für Mitglieder beim Bezug von Zeitschriften, sonstigen Veröffentlichungen und bei Teilnahme an Veranstaltungen die vom HFL verhandelt wurden.
- 5.7 Das Mitglied hat die Pflicht, die Satzung sowie Beschlüsse der Organe einzuhalten und den HFL bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird für natürliche Personen von der Jahresversammlung und für juristische Personen vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Der HFL hält jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahresversammlung ab, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand lädt schriftlich unter sowie der Tagesordnung Angabe von Ort und Datum mit einer Frist von 6 Wochen ein.
- 7.2 Zu der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder Zutritt. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme durch den Vorstand gestattet werden.
- 7.3 Ein Antrag eines Mitgliedes muss begründet sein und ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung (§15) des HFL mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, so muss über einen nicht zurückgezogenen Antrag innerhalb von 6 Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

7.7 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des HFL ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des HFL vertreten.

7.8 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand leitet den HFL ehrenamtlich.

8.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit seinen gleichberechtigten Stellvertretern. Mindestens 3 dieser 6 Mitglieder müssen aus der Mitgliedskategorie 1 entsandt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit

8.3 Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis für den Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall Verpflichtungen von weniger als EUR 5.000,01 für den Verein mit sich bringen oder welche den Verein ohne Rücksicht auf den Wert kürzer als ein Jahr verpflichten. Über diese Grenzen hinaus gilt eine gemeinsam Vertretungsbefugnis von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

8.4 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Erster Stellvertretender Vorsitzender
3. Zweite Stellvertretender Vorsitzender
4. Technik-Vorsitzende
5. Stellvertretender Technik-Vorsitzender
6. Schatzmeister (§10).

8.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der 2. Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden in der ersten Periode für 2 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, 1. Stellvertretende Vorsitzende, der Technik-Vorsitzende und der stellvertretende Technik-Vorsitzender in der ersten Periode für 3 Jahre gewählt.

§ 9 Pressesprecher

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Pressesprecher gewählt werden. Er ist Ansprechpartner für alle Medien und die Werbung nach außen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Pressesprecher arbeitet für den HFL ehrenamtlich.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister

- . erstellt den Haushaltsplan des Vereins, der dem Vorstand (§8) vorzulegen ist.
- . überwacht und prüft die Einnahmen und Ausgaben des HFL unter Einbeziehung der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- . schlägt dem Vorstand Maßnahmen zur finanziellen Sicherstellung der Aufgaben vor.

Der Schatzmeister kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 11 Weitere Rechtsverhältnisse

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse des Verbandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sonstige spezielle Gesetze über das Vereinswesen.

§ 12 Protokollführer

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt werden. Der Protokollführer protokolliert die Mitgliederversammlung, lässt das Protokoll vom Vorstand unterzeichnen und verteilt dieses auf Wunsch an die Mitglieder. Der Protokollführer arbeitet für den HFL ehrenamtlich.

§ 13 Kassenprüfer

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein oder mehrere Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer arbeiten für den HFL ehrenamtlich.

§ 14 Beirat

- 14.1 Im Fall der Berufung eines Beirats setzt sich dieser zusammen aus 5 Mitgliedern. Mindestens 3 dieser 5 Mitglieder müssen aus der Mitgliedskategorie 1 entsandt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit
- 14.2 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten, zu kontrollieren und zu unterstützen.
- 14.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt 2 Jahre. Der Beirat arbeitet für den HFL ehrenamtlich.

§ 15 Auflösung

- 15.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung (§7) über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen kann nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Forschung zugewendet werden.
- 15.2 Vor der Verteilung des Vermögens ist gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- 15.3 Bei Auflösung bleibt der Vorstand als Liquidator im Amt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.